

Tarifordnung für die Benutzung der Stadtbibliothek Landsberg am Lech

Für die Benutzung der Stadtbibliothek Landsberg am Lech wird auf privatrechtlicher Grundlage folgende Gebührenordnung erlassen:

§ 1 Benutzungsgebühr

1. Für die Benutzung der Stadtbibliothek Landsberg am Lech wird eine pauschale Gebühr in Höhe von 20 EUR für zwölf Monate erhoben.
2. Die Benutzung der Stadtbibliothek Landsberg am Lech ist gebührenfrei für
 - a. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, sowie Schülerinnen und Schüler
 - b. Kindergärten, Schulen und Förderstätten
 - c. Inhabende der Sozial-Card des Landkreises Landsberg am Lech.
3. Die Benutzungsgebühr wird mit der erstmaligen Medienausleihe fällig, bzw. mit der erstmaligen Medienausleihe nach Ablauf der Gültigkeit von zwölf Monaten.
4. Das Recht der Stadtbibliothek, Wert-, Kosten- und Auslagenersatz zu fordern, bleibt unberührt.

§ 2 Versäumnisgebühren

1. Wird die Leihfrist (§ 6 der Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Landsberg am Lech) überschritten, so ist für jede angefangene Woche der Leihfristüberschreitung eine Versäumnisgebühr zu entrichten, auch wenn die Benutzerin / der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat.
2. Die Versäumnisgebühr beträgt je angefangene Woche und Medium 1,00 EUR, für ausgeliehene Kindermedien 0,50 EUR je angefangene Woche.
3. Versäumnisgebühren entstehen nach Überschreitung der Leihfrist; sie werden mit dem Entstehen fällig.

§ 3 Vorbestellgebühr

1. Für die Vorbestellung von Medien werden Gebühren erhoben.
2. Die Vorbestellgebühr beträgt je Medium 1,00 EUR.
3. Die Gebühr entsteht bei Aufgabe der Bestellung und wird damit fällig.

§ 4 Gebühren für Fernleihbestellungen

1. Für die Fernleihbestellung von Medien werden Gebühren erhoben.
2. Die Fernleihbestellgebühr beträgt je Medium 3,00 EUR, sie ermäßigt sich für Schülerinnen, Schüler und Studierende auf 2,00 EUR je Medium.
3. Die Gebühr entsteht bei Aufgabe der Fernleihbestellung und wird damit fällig.
4. Werden Fernleihmedien nicht fristgerecht abgegeben, sind im Falle einer schriftlichen Mahnung bei der 1. Mahnung Auslagenersätze in Höhe von 10,00 EUR, bei der 2. Mahnung in Höhe von 12,00 EUR zu entrichten.
5. Darüber hinaus sind Kosten, die von der verleihenden Bibliothek in Rechnung gestellt werden, von der Benutzerin / dem Benutzer zu tragen.
6. Im Verlustfall hat die Entleiherin / der Entleiher nach Maßgabe der verleihenden Bibliothek für Ersatz zu sorgen.

§ 5 Auslagen

1. Die Benutzerin / der Benutzer der Stadtbibliothek muss Auslagen, welche für die von ihr / ihm beantragten oder sonst verursachten Sonderleistungen und Aufwendungen entstehen, auf Anforderung in der tatsächlich angefallenen Höhe ersetzen.
2. Im Falle der schriftlichen Mahnung sind neben der Versäumnisgebühr bei der
 1. Mahnung Auslagenersätze in Höhe von 2,00 EUR, bei der 2. Mahnung in Höhe von 3,00 EUR und bei der dritten Mahnung in Höhe von 4,00 EUR zu entrichten.
3. Der Auslagenersatz für den Verlust des Bibliotheksausweises beträgt 2,50 EUR.

§ 6 Umsatzsteuer

Sollte die Stadt Landsberg am Lech in (Teil-) Bereichen der vorstehenden Tarifordnung der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegen, handelt es sich bei den in der vorliegenden Tarifordnung genannten Tarifen um Bruttogebühren. D.h. eine etwaige, gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer ist den Tarifen bereits enthalten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt am 01.05.2024 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Tarifordnung vom 01.10.2015 außer Kraft.

Landsberg am Lech, den 01.05.2024



Doris Baumgartl
Oberbürgermeisterin

